

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Fußballclub Fürstenfeldbruck.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Fürstenfeldbruck.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Ausüben der Sportart Fußball, insbesondere durch die Teilnahme am Verbandsspielbetrieb und die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis von mindestens einer sorgeberechtigten Person durch Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag notwendig.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Stimmberechtigt bei allen Wahlen und Abstimmungen sind nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung oder Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlen und Abstimmungen als ungültige bzw. nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember mit einer Frist von einem Monat zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – in Form von Geldbeiträgen – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich im Voraus per Lastschrift eingezogen. Als Einzugstermin werden der 15. Januar und der 15. Juli eines Kalenderjahres festgelegt. Eine Barzahlung oder Überweisung ist nicht möglich.

Der erste Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt am nächsten Einzugstermin. Dabei wird der Halbjahresbeitrag für das kommende Halbjahr und der anteilige Beitrag für das zurückliegende Halbjahr eingezogen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und den jeweiligen Abteilungsleitern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bzw. bis zur nächsten Neuwahl gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist, jedoch längstens bis zum 31. März im zweiten Kalenderjahr nach der letzten Wahl.
- (4) Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bzw. bis zur nächsten Neuwahl gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist, jedoch längstens bis zum 31. März im zweiten Kalenderjahr nach der letzten Wahl.
- (5) Der Vorstand kann auf Antrag neue Abteilungen gründen oder bestehende Abteilungen auflösen.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand oder dem Schriftführer einberufen.
- (7) Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer von den Anwesenden bestimmt.
- (8) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (10) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein. Die Beschlüsse müssen vom Vorstand umgesetzt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und einer Tagesordnung verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand abzugeben bzw. an den Vorstand zu senden.
- (4) Bei den zweijährlich stattfindenden Vorstandswahlen werden von der Mitgliederversammlung auch zwei Kassenprüfer bestimmt, die regelmäßig die Buchführung des Vereins überprüfen und in den Mitgliederversammlungen vor den Neuwahlen die Entlastung des Vorstands empfehlen.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine

Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen erlassen, die nicht als Bestandteil dieser Satzung gelten. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Sie können entweder Bestimmungen der Satzung für die Umsetzung genauer beschreiben oder neue Aspekte regeln. Die Ordnungen sind bindend.

§ 6 Abteilungen

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt, kann aber auch öfter durchgeführt werden.
- (2) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter einberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der Abteilungsleiter. Sollte dieser verhindert sein, wird ein Versammlungsleiter von der Abteilungsversammlung gewählt. Es wird in der Versammlung ein Protokollführer bestimmt.
- (4) Jede Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll wird dem Vorstand in Kopie zur Verfügung gestellt.

§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar an die Stadt Fürstfeldbruck zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.